Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 317
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 13. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. April 2021)

zum Thema:
Was ist eigentlich „Gesundheit“?

und **Antwort** vom 30. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Mai 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27317
vom 13. April 2021
über Was ist eigentlich „Gesundheit“?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu – falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage – dass Ärzte der Gesundheit des einzelnen Menschen und der Bevölkerung dienen und es Aufgabe der Ärztinnen und Ärzte ist, das Leben zu erhalten, die Gesundheit zu schützen und wiederherzustellen, Leiden zu lindern, Sterbenden Beistand zu leisten und an der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Gesundheit der Menschen mitzuwirken?

Zu 1.:

Es ist die Aufgabe der Ärztinnen und Ärzte der Gesundheit des einzelnen Menschen und der Bevölkerung zu dienen, das Leben zu erhalten, die Gesundheit zu schützen und wiederherzustellen, Leiden zu lindern und Sterbenden Beistand zu leisten. Des Weiteren nehmen Ärztinnen und Ärzte ihre ärztlichen Aufgaben über die unmittelbare Sorge um die Gesundheit von Patientinnen und Patienten hinaus auch wahr, wenn sie mit ihren ärztlichen Fachkenntnissen an der Förderung und Erhaltung der Gesundheit des einzelnen Menschen, der Bevölkerung, der hierfür erforderlichen natürlichen und gesellschaftlichen Lebensgrundlagen oder des Gesundheitssystems mitwirken. Dies legt bereits die Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte (vgl. § 1 ff der Berufsordnung der Ärztekammer Berlin) fest.

2. Falls zu 1) ja: wie ist der Begriff der „Gesundheit“ legaldefiniert?
3. Falls zu 1) ja: wie ist der Begriff der „Leiden“ legaldefiniert?
4. Falls zu 1) ja: wie ist der Begriff der „natürlichen Lebensgrundlagen“ legaldefiniert?

Zu 2. bis 4.:

Eine Legaldefinition ist für diese Begriffe nicht vorhanden.

5. Inwieweit dient regelmäßiger Sport der „Gesundheit“?

Zu 5:

Sport und Bewegung sind wichtige Bestandteile der Gesundheitsförderung. Regelmäßige Bewegung reduziert Krankheitsrisiken wie Bluthochdruck, koronare Herzerkrankungen, Schlaganfall, Diabetes, Brust- und Darmkrebs, Adipositas und psychische Erkrankungen wie Depression. Zusätzlich fördert sportliche Aktivität die geistige Entwicklung und verzögert das Auftreten von Demenz. Demnach wird nicht nur die Konditionierung des Herzens und der Lunge aufgebaut, sondern auch die Kondition des Gehirns gefördert. Die Förderung des Gesundheitssports, bzw. der regelmäßigen Bewegung sind deshalb wichtige Säulen im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung.

6. Inwieweit bedeutet es „Leiden“, wenn Menschen in sozialer Isolation und Einsamkeit leben oder Angst verspüren?

Zu 6:

Soziale Isolation und Einsamkeit (also das subjektive Erleben von Isolation) wie auch Ängste können eine psychische Belastung darstellen. Ob eine psychische Belastung als eine solche (oder gar als „Leiden“) wahrgenommen wird, hängt von individuellen, interaktionellen und Umgebungsfaktoren ab und steht in einem Spannungsverhältnis zu der individuellen Resilienz.

7. Ist die Ausübung des Berufs Teil der „natürlichen Lebensgrundlage“ oder dient in anderer Weise der Gesundheit der Menschen?

Zu 7:

Arbeit (als Form der Ausübung eines Berufs) ist ein komplexes Konstrukt, das verschiedene Bedeutungsebenen in sich vereint. So kann Arbeit strukturierend, sinn- und identitätsstiftend, wertschöpfend und autonomiefördernd sein und dadurch zur Gesundheit des Menschen beitragen. Gleichzeitig kann Arbeit – je nach den Rahmenbedingungen und individuellen Voraussetzungen – auch genau das Gegenteil der o.g. Charakteristika beinhalten und dementsprechend eine gesundheitliche Belastung darstellen.

8. Trifft es zu, dass die World Health Organzisation Gesundheit definiert als „ein Zustand vollständigen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur das Freisein von Krankheit oder Gebrechen“? Liegt diese Definition auch dem Europäischen Rahmenkonzept „Gesundheit 2020zugrunde, welches die Mitgliedstaaten der Europäischen Region im September 2012 angenommen haben? (https://www.euro.who.int/de/publications/abstracts/european-health-report-2012)

Zu 8:

Antwort zu Teilfrage 1: Ja.
Antwort zu Teilfrage 2: Ja.

9. Inwieweit dient die seit 13 Monaten andauernde Verordnungspolitik des Senats der „Gesundheit“ im Sinne der vorstehenden, umfassenden Definitionen und schadet ihr nicht vielmehr durch eine singuläre Fokussierung auf ein Virus unter Ausblendung der gesundheitlichen „Nebeneffekte“?

Zu 9:

Die Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen dienen der Eindämmung der fortschreitenden Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bewältigung der Auswirkungen auf das Gesundheitswesen. Die dienen damit dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor einer schwerwiegenden Infektion und somit auch der Gewährleistung des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach dem Grundgesetz.

Berlin, den 30. April 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung